

Gemäß Beschluss des Schulausschusses der KMK vom (14./15. 03 2002) lautet die Definition von Ganztagschulen wie folgt:

Es wird zwischen Ganztagschulen in voll gebundener, teilweise gebundener und offener Form unterschieden.

Unter einer Ganztagschule in **voll gebundener Form** wird verstanden,

- dass ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens 7 Zeitstunden für alle Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe verpflichtend ist und
- dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

Unter einer Ganztagschule in **teilweise gebundener Form** wird verstanden,

- dass ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens 7 Zeitstunden für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Klassen bzw. Jahrgangsstufen verpflichtend ist (z.B. Ganztagszug) und
- dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

Unter einer Ganztagschule in **offener Form** wird verstanden,

- dass ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens 7 Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler möglich ist und
- dass die Teilnahme an den Ganztagsangeboten jeweils durch die Schülerinnen bzw. Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt wird.